

Datum	11.06.2008
Nr. ¹⁾ :	S/128/2008

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Name, Vorname

Frage:

Autobahnanschlussstelle Chemnitz-Rottluff an die Oberfrohaer Straße:

Anwohner der Weydemeyerstraße in Chemnitz-Rabenstein wandten sich mit Schreiben vom 06.06.2008 (siehe Anlage) an mich und ersuchten um mehrere Auskünfte sowie um Aufklärung zur geplanten Anbindung der Autobahnanschlussstelle Chemnitz-Rottluff an die Oberfrohaer Straße. Ich bitte um Beantwortung dieser Fragen:

1. Welche Beschlüsse neben dem Verkehrsentwicklungsplan hat der Stadtrat bislang zu diesem Thema gefasst?
2. Welche Planungen existieren dazu bereits innerhalb der Stadtverwaltung?
3. Welche Kosten wird der Bau des Autobahnzubringers voraussichtlich verursachen?
4. Welche Terminkette existiert derzeit für die konkrete Planung und Bauausführung sowie für die Bereitstellung der Mittel für Planung und Bau im Stadthaushalt?
5. Mit welchen Untersuchungen / Gutachten wird der Bedarf für einen Autobahnzubringer nach Rabenstein mit welchem Ergebnis begründet?

Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

© Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Stadtrat
Herr Volkmar Zschocke
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Markt 1
09111 Chemnitz

Dienstgebäude	Annaberger Straße 89 09120 Chemnitz
Datum	23.6.2008
Unser(e) Zeichen/Az	Ho
Durchwahl	7726
Auskunft erteilt	Herr Hoppe
Zimmer	402
Datum & Zeichen Ihres Schreibens	11.6.2008
E-Mail	ulrich.hoppe@ stadt-chemnitz.de

Stadtratsanfrage s/128/2008 - Auskunftsersuchen von Herrn Jens-Uwe Fritsche

Sehr geehrter Herr Zschocke,

vielen Dank für die Übersendung der Anfrage von Herrn Jens-Uwe Fritsche vom 6.6.2008 zum Thema Autobahnzubringer Kalkstraße.

Herr Fritsche hatte sich bereits mit einem ersten Schreiben vom 9.4.2008 an die Abteilung Verkehrsplanung im Tiefbauamt zum gleichen Sachverhalt gewandt. Die Antwort darauf erhalten Sie in der Anlage. Auf Grund weiteren Informationsbedarfes erfolgte am 29.4.2008 eine zweite Anfrage vor allem zu den Belangen des Lärmschutzes. Die Antwort des Stadtplanungsamtes darauf ist ebenfalls in der Anlage beigefügt.

Parallel zu dem Schreiben an Ihre Fraktion hat Herr Fritsche die gleichen Fragen an alle anderen Fraktionen, an die Oberbürgermeisterin und noch weitere Fragen erneut auch an die Fachämter gerichtet. Im Interesse einer effektiven Arbeitsweise ist für die Verwaltung insgesamt eine gebündelte Antwort der Oberbürgermeisterin mit dem Hinweis vorgesehen, doch Einsicht in die dazu vorhandenen Unterlagen zu nehmen.

Nachfolgend die wesentlichen Inhalte der dazu vorbereiteten Antwort:

Eingangs einige Daten zur Historie. Der Stadtrat hat sich am 21.10.1992 mit dem Beschluss 408/92 „Südverbundlösung statt Außenring“ für die Einrichtung einer zusätzlichen Autobahnanschlussstelle an der A 72 entschieden. 1994 erfolgte dazu die grundsätzliche Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Eine hierzu 1995 durchgeführte Verkehrsstudie weist das Erfordernis eines Vollanschlusses nach. Daraufhin wurde 1996 die Vorplanung vergeben und die Diskussion mit den Anwohnern im Bereich Weydemeyerstraße durchgeführt. 1997 beantragte das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit beim Bundesministerium für Verkehr und Wohnungswesen die Einrichtung der Anschlussstelle „Chemnitz West“ mit Anbindung an die Kalkstraße und die Weydemeyerstraße. Am 28.9.1999 bestätigte der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss des Stadtrates die vorgeschlagene technische Lösung. Diese war dann die Grundlage für das durchgeführte Planfeststellungsverfahren, dessen Eckdaten Ihnen bereits mit Schreiben der Abteilung Verkehrsplanung im Tiefbauamt vom 24.4.2008 mitgeteilt wurden. Mit dem durch das Regierungspräsidium erlassenen Planfeststellungsbeschluss besteht für den Autobahnzubringer Baurecht.

Dieser Autobahnzubringer ist auch Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes 2015, der im November 2006 vom Stadtrat beschlossen wurde. Darin sind die grundlegenden Planungsziele und Verkehrsbaumaßnahmen festgeschrieben, die für die Durchsetzung des Prinzips der stadtweiten Verkehrsberuhigung notwendig sind. So wurde die baldige Realisierung des Autobahnzubringers in der Einwohnerversammlung Chemnitz West und in mehreren meiner Bürgersprechstunden angemahnt, um in den Stadtteilen Rottluff und Rabenstein eine wesentliche Entlastung von gebietsfremden Verkehrsanteilen erreichen zu können. Der Bau des Teilstückes vom Weideweg bis zur Anschlussstelle an die A 72 ist inzwischen in Realisierung. Im Frühjahr 2009 soll es verkehrswirksam werden.

Auf Grund weiterer für das städtische Verkehrssystem sehr wichtiger und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ist eine konkrete zeitliche Einordnung für den Weiterbau in Richtung Weydemeyerstraße derzeit jedoch nicht möglich. Die planerische und verkehrliche Notwendigkeit, die Beschlusslage und somit der Auftrag an die Verwaltung zum Bau dieser Straßenverbindung bestehen weiterhin.

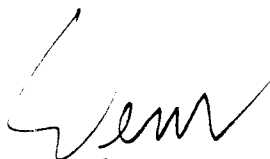
Wie aus dem oben dargestellten zeitlichen Ablauf der Planung hervorgeht, war der Stadtrat stets über alle Planungsschritte informiert und die Begründung des Autobahnzubringers ist wesentlicher Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Der Schallschutz für die Wohnbebauung an der Weydemeyerstraße ist im dafür erstellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt. Für die Einhaltung der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes garantiert der Bauherr bzw. der Entwurfsverfasser des jeweiligen Bauvorhabens mit der Einreichung seiner Unterlagen zur Genehmigungsfreistellung (Bauanzeige) im Baugenehmigungsamt entsprechend § 62 der Sächsischen Bauordnung.

In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Stadt Chemnitz ihre Einwohner laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises entsprechend Kommunalbekanntmachungsverordnung informiert. So auch im Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung an der Weydemeyerstraße“ und im Planfeststellungsverfahren „Ausbau des Autobahnzubringers Kalkstraße in Chemnitz zwischen Limbacher Straße und Oberfrohnauer Straße“. Nach § 13 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sind die Gemeinden im Rahmen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich, aber nicht zur Rechtsberatung berechtigt.

Die Ausführungsplanung mit konkreter Kostenberechnung liegt für den Abschnitt des Autobahnzubringers zwischen A 72 und Oberfrohnauer Straße noch nicht vor. Auf Grund einer groben Kostenschätzung muss mit einem finanziellen Aufwand von ca. 3 Mio € gerechnet werden.

Diese Antwort geht gleichermaßen auch anderen Fraktionen zu.

Mit freundlichen Grüßen



Wesseler
Bürgermeisterin